

§ 1 BSV (Brandenburg) — Geltungsbereich, Bildungsgänge und Ziele

Berufsschulverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Schülerinnen und Schüler mit einem Berufsausbildungsvertrag gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, mit einer Fördervereinbarung der Bundesagentur für Arbeit oder mit einem Arbeitsvertrag.
- (2) Die Bildungsgänge werden in Oberstufenzentren eingerichtet.
- (3) Die Bildungsgänge der Berufsschule sind der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung und die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung.
- (4) Die Bildungsgänge der Berufsschule haben auf der Grundlage der §§ 4 und 25 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz) insbesondere zum Ziel, eine berufliche Handlungskompetenz zu entwickeln.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 1 BSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BSV/1>